

## Verzicht auf eingeschränkte Revision (Opting-out) bei KMU

**Kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gewährt das Schweizerische Obligationenrecht seit 2008 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine eingeschränkte Revision zu verzichten (Opting-out).**

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Dieser Verzicht gilt erst ab Beginn des kommenden Geschäftsjahres und muss vor Beginn dieses Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen; diesfalls muss die General- bzw. Gesellschafterversammlung eine Revisionsstelle wählen.

Ein Opting-out ist bereits bei der Gründung der Gesellschaft sowie danach möglich.

### A. Opting-out bei Gründung

Erfolgt das Opting-out bei der Gründung, ist **folgender Beleg** einzureichen:

**KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV, wonach die Gesellschaft

- a) die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c) sämtliche Aktionäre/Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Die Erklärung kann in die Gründungsurkunde integriert sein oder als separates Dokument eingereicht werden (vgl. "KMU-Erklärung bei Verzicht auf Revision", abrufbar auf unserer Webseite). Wird die Erklärung separat eingereicht, muss sie das Datum des Beginns des Geschäftsjahres enthalten, ab welchem der Verzicht gilt und von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans datiert und unterzeichnet sein.

### B. Opting-out nach Gründung

Das Opting-out nach Gesellschaftsgründung erfolgt in zwei Schritten.

#### Schritt 1: Anmeldung Opting-out

In einem ersten Schritt sind dem Handelsregister nebst der **Anmeldung** die **folgenden Belege** einzureichen:

1. **KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV, wonach die Gesellschaft
  - a) die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
  - b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
  - c) sämtliche Aktionäre/Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.
2. **Beilagen zur KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV (Kopien genügen; nicht öffentlich)
  - a) **Jahresrechnung** (Erfolgsrechnung und Bilanz), unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 OR, nämlich vom Vorsitzenden und der für die Rechnungslegung zuständigen Person. Einzureichen sind die von der General- bzw. Gesellschafterversammlung genehmigte Erfolgsrechnung und die Bilanz bezüglich des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (falls

diese noch nicht erstellt sind, diejenigen des vorangegangenen Geschäftsjahrs).

- b) Gegebenenfalls **Revisionsbericht** des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (sofern die Prüfung nicht aus dem Protokoll der General- bzw. Gesellschafterversammlung ersichtlich ist).
  - c) **Protokoll (-auszug) der General- bzw. Gesellschafterversammlung** betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung.
  - d) **Verzichtserklärungen** sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter oder das vom Vorsitzenden und Protokollführer unterzeichnete **Protokoll** der Generalversammlung bzw. Gesellschafterversammlung über den einstimmigen Verzichtsbeschluss (Anwesenheit oder Vertretung sämtlicher Aktionäre/Gesellschafter ausweisend). Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Aktionäre/Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.
3. Gegebenenfalls die **öffentliche Urkunde (AG/GmbH/Genossenschaft) betreffend Statutenänderung** sowie ein bereinigtes Exemplar der neuen Statuten:
- a) *Aktiengesellschaft*: Eine Statutenänderung ist bei der Aktiengesellschaft nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Die Generalversammlung ist für die Statutenänderung zuständig, wobei es sinnvoll ist, eine offene Bestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt einer AG gehört.
  - b) *GmbH*: Eine Statutenänderung ist bei der GmbH nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Die Gesellschafterversammlung ist für die Statutenänderung zuständig. Diesfalls empfiehlt es sich, eine offene Statutenbestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt bei einer GmbH gehört.
  - c) *Genossenschaft*: Eine Statutenänderung ist bei der Genossenschaft nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Enthalten die Statuten eine Bestimmung über eine sogenannte „Kontrollstelle“, die nicht als Revisionsstelle im Sinne des Obligationenrechts tätig ist, so erübrigt sich eine Statutenänderung. Die Generalversammlung ist für die Statutenänderung zuständig. Diesfalls empfiehlt es sich, eine offene Statutenbestimmung einzuführen; es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum zwingenden Statuteninhalt bei einer Genossenschaft gehört.

## Schritt 2: Anmeldung Löschung

Nach Eintragung des Opting-out für die Zukunft bleibt die Revisionsstelle vorerst weiterhin im Handelsregister eingetragen. Sobald der Revisionsbericht für das letzte revisionspflichtige Geschäftsjahr vor Beginn des Opting-out vorliegt und die Generalversammlung/Gesellschafterversammlung die entsprechende Jahresrechnung genehmigt hat, kann das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan (Verwaltungsrat/Verwaltung/Geschäftsführung) in einem zweiten Schritt die Löschung der Revisionsstelle beim Handelsregister anmelden.